

Satzung der FCA-Freunde Rieskrater

Stand: 19.11.2023

§ 1 Name, Sitz und Gründung des Fanclubs

1. Der Fanclub trägt den Namen „FCA-Freunde Rieskrater“ (nachfolgend FCA-FR)
2. Der Fanclub wurde am 22.05.2011 in Hoppingen gegründet.
3. Der FCA-FR hat seinen Sitz unter der Anschrift des jeweiligen amtierenden Präsidenten.
4. Das Geschäftsjahr des FCAF beginnt am 01. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 2 Zweck des Fanclubs

1. Der FCA-FR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der FCA-FR dient der Förderung der Sports und des Sportgedankens sowie kultureller Betätigungen, welche in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Des Weiteren dienen diese Zwecke der Pflege der Geselligkeit durch regelmäßige Zusammenkünfte und Fahrten zu Veranstaltungen/Spielen des FC Augsburg.
3. Der FCA-FR ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die generelle Fanclubaktivität beinhaltet die Unterstützung des FC Augsburg bei Heim- sowie Auswärtsspielen. Des Weiteren werden clubinterne Veranstaltungen wie Versammlungen und Feste geplant und durchgeführt.
5. Mittel des Fanclubs dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der FCA-FR verhält sich zu allen politischen Positionen neutral.
7. Der FCA-FR erklärt sich bereit, die Polizei sowie die zuständigen Ordnungskräfte bei der Aufklärung jeglicher Straftaten, welche von Mitgliedern während Veranstaltungen des FC Augsburg oder Eigenveranstaltungen begangen werden, zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Hilfe des Aufnahmeformulars an die Vorstandschaft zu stellen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied bereit, alle Punkte der Satzung einzuhalten und sich am Verhaltenskodex zu orientieren.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich und 4 Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgen.
7. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann in schweren Fällen (wie Straftaten, etc.) ohne Frist erfolgen. Ansonsten gelten die gleichen Fristen wie bei Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Vorteile und Ansprüche gegenüber dem Fanclub welche sich aus der Satzung ergeben. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet, auch nicht anteilig.
9. Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds können sein:
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, den Verhaltenskodex oder die Interessen des Fanclubs
 - bei unehrenhaftem Verhalten im Rahmen von Fanclubaktivitäten
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitgliedsbeiträge sind vollständig und pünktlich zu entrichten, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.
3. Mitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, haben trotzdem den Betrag für das ganze Geschäftsjahr zu bezahlen.
4. Mitglieder sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beitragsfrei

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fanclubs. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail oder sonstige elektronische Medien bekannt gegeben werden. Die Einladung muss Zeit, Ort sowie die Tagesordnung enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung soll vier Wochen vor oder vier Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres abgehalten werden.
4. Die Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen werden in der Regel durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind nach der Abstimmung gültig.
5. Es kann jederzeit von der Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des FCA-FR. Er kann jederzeit einen Versammlungsleiter bestimmen, der dann die Mitgliederversammlungen leitet. Bei Verhinderung des Präsidenten kann die Leitung von seinem Stellvertreter oder von einer Person, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, übernommen werden. Ausnahmen gibt es bei Wahlen (siehe § 6).
7. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so kann ein Protokollführer vom Präsidenten/Versammlungsleiter bestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Präsident/Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, diese besitzen jedoch keinerlei Stimmrecht und dürfen sich in der Regel auch nicht an Diskussionen beteiligen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beteiligung auch von Nichtmitgliedern, z.B. eines Angehörigen einer übergeordneten Organisation oder eines Fachmannes in einer bestimmten Angelegenheit, zur sachlichen Aussprache zu einem oder mehreren Punkten zulassen.
10. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
11. Änderungen der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand weitergegeben werden. Diese Änderung muss vom Vorstand genehmigt werden und wird bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und erhält somit seine Gültigkeit.
12. Sämtliche Punkte gelten sowohl für eine ordentliche sowie für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen finden alle 3 Jahre statt. Sie sind dann Bestandteil der entsprechenden Mitgliederversammlung.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmungen getroffen
3. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für die Vorstandschaft wählbar.
4. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist sowohl bei Wahlen als auch bei Abstimmungen stimmberechtigt.
5. Es werden folgende Vorstandschaftsmitglieder gewählt, die die Vorstandschaft bilden:
 - Präsident (1. Vorstand)
 - stellv. Präsident (2. Vorstand)
 - 1. Kassier und Stellvertreter
 - 1. Schriftführer und Stellvertreter
 - Verantwortlicher für Organisation der Auswärtsfahrten und StellvertreterDaneben können noch bis zu drei Beisitzer von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
6. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Bei Abwesenheit eines Kandidaten muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass dieser Kandidat das Amt übernimmt.
7. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus, so wird von der restlichen Vorstandschaft ein Nachfolgemitglied bestimmt. Dieses Nachfolgemitglied bleibt bis zu den nächsten Wahlen - oder bis zum Austritt - im Amt.

8. Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Bei nicht anwesenden Mitgliedern tritt § 6 Abs. 5 in Kraft.
10. Wahlen erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft während seiner Amtsperiode aus dem Fanclub aus, so wird von der Vorstandschaft ein Nachfolgemitglied ausgewählt, welches bis zu den nächsten Wahlen im Amt bleibt.
11. Über Abstimmungen und Wahlen ist grundsätzlich Protokoll zu führen und diese sind allen Mitglieder bekanntzugeben.

§ 7 Vorstandsversammlungen

1. Vorstandversammlungen können jederzeit vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In Ausnahmefällen (dringende Entscheidungen) kann diese Einberufungsfrist verkürzt werden.
3. Die Entscheidungen in den Vorstandsversammlungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen.
4. Bei Abstimmungen in den Vorstandssitzungen haben jeweils die unter § 6 genannten Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht. Die Beisitzer besitzen kein Stimmrecht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Mitglied wählen.
2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitglied für jedes Amt der Vorstandschaft gewählt werden.
3. Die Mitglieder erklären sich bereit alles zu unterlassen, was dem Ansehen einzelner Mitglieder des FCA-FR, dem FCA-FR oder dem FC Augsburg Schaden zufügen könnte.

§ 9 Mittelverwendung

1. Die Mittel des FCA-FR dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Der FCA-FR haftet nicht für Schäden oder Verletzungen, welche durch dessen Mitglieder verursacht werden. Des Weiteren haftet der FCA-FR nicht für Schäden oder Verletzungen, welche Mitglieder selbstverschuldet erleiden.

§ 11 Auslagen

1. Bei Ticketbestellungen ist die Bestellabgabe verbindlich und der Ticketpreis muss in jedem Fall bezahlt werden. Die Weitergabe von Dauerkarten-/ Tagestickets an andere Mitglieder ist möglich und sogar gewünscht, wobei die Preise nicht über den Einzelpreisen des FCA liegen sollen.
2. Bei Fahrten zu Auswärtsspielen muss der Fahrpreis von jedem Mitfahrer verbindlich, wenn möglich in Voraus, bezahlt werden.
3. Wenn ein Mitglied trotzdem nicht mitfahren sollte, werden keine Rückerstattungen getätigt.
4. Bei Bestellungen (Sweatshirts, Jacken, Trikots, etc.) über den FCA-FR werden keinerlei Auslagen vom FCA-FR selbst oder dessen Mitglieder getätigt. Alle bestellten Waren müssen im Voraus bezahlt werden.

§ 12 Fanclubauflösung

1. Die Auflösung des FCA-FR wird durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür sind 75 % aller Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
2. Der Präsident und sein Stellvertreter sind hierfür die berechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des FCA-FR geht das Vermögen des Fanclubs an einen auf der Auflösungsversammlung bestimmten, gemeinnützigen Zweck.

§ 13 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden. Dazu ist eine

2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, mindestens aber müssen 10 Personen der Änderung zustimmen.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Der FCA-FR darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des FCA-FR ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß der Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 16 Salvatoresche Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Punkte dieser Satzung sich als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.